

**Einkaufsbedingungen der Festo AG, CH-5242 Lupfig, Firmennummer CHE-105.786.934, und der Festo Microtechnology AG, CH- 2542 Pieterlen. Firmennummer CHE-108.676.233, nachfolgend als **Festo bezeichnet****  
Stand 12/2019

Diese Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten durch die Publikation auf unserer Webseite [www.festo.com-> Lieferantenportal] und den Aufdruck auf den Rückseiten unserer Offerten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen mitgeteilt. Als Lieferant wird nachfolgend der Vertragspartner von Festo bezeichnet, ungeachtet seiner rechtlichen Qualifikation (Verkäufer, Unternehmer, Beauftragter usw.).

Für alle unsere –auch künftigen- Rechtsbeziehungen sind ausschliesslich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen massgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht bindend. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages stillschweigend – durch sein konkludentes Verhalten – auch ohne schriftliche Zustimmung an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

### **1. Angebote/Bestellung**

Bemusterungen und Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Fax, EDI oder E-Mail genügt. Erteilte Bestellungen seitens Festo gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung dieser durch eine abweichende Auftragsbestätigung (Gegenofferte, welche durch Festo akzeptiert werden muss) widerspricht. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen bleiben jedoch Vertragsinhalt. Abweichende Regelungen im Rahmen von bestehenden Dispo- und Liefervereinbarungen bleiben unberührt.

### **2. Lieferung/Verzug/Rücktritt**

Der Lieferant steht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ein. Der Lieferant befindet sich mit seinen Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Verzug, wenn er den vereinbarten Termin um mehr als 2 Wochen überschreitet, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf. Die genannte Frist gilt gleichzeitig als gesetzliche Nachfrist mit den entsprechenden Rechtswirkungen, ohne dass es einer weiteren Erklärung/Mahnung durch uns bedarf. Im Falle höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und -einstellungen haben wir das Recht, den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Falle nicht ein. Auf Schadenersatz verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter auf unserer Seite vorliegt. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt die Bestellung derart zu ändern, dass entweder die Stückzahl erhöht, erniedrigt oder andere Teile entsprechenden Wertes und ähnlicher Art zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen bezogen werden können. Ansonsten sind wir ungeachtet dessen auch berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- bzw. Abnahmezeitpunkt um 4 Wochen hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs eintreten. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger von ihm nicht zu vertretenden betrieblichen Gründen den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder nach angemessener Frist, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

Die bestellten Produkte haben die Ursprungsbedingungen, auch diejenigen der EU, zu erfüllen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Lieferant Festo unaufgefordert mitzuliefern, sofern Festo nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Lieferung erfolgt „frei Werk“ (DDP gem. INCOTERMS 2010) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Bei Dienstleistungen erfolgt die Leistung am vereinbarten Erfüllungsort. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, zollrechtlichen und technischen Vorschriften sicherzustellen und einzuhalten.

Die Lieferung an uns ist so zu kennzeichnen, dass die Vertragsprodukte eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar sind.

### **3. Versand/Preise/Gefahrtragung/Dokumentation**

Für Stückzahlen, Masse und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte massgebend. Über- oder Unterlieferungsmengen sind innerhalb der auf der Bestellung angegebenen Über- und Unterlieferungstoleranzen zulässig.

Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemässer Lieferung. Unberührt hiervon bleiben allerdings die Vereinbarungen hinsichtlich der Gewährleistung.

Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen inkl. sämtlicher Versand- und Verpackungskosten frei Empfängerstation (DDP gem. INCOTERMS 2010).

Die Gefahr geht erst mit Zugang der Waren am jeweiligen Bestimmungsort auf uns über.

Wir haben die Wahl unter folgenden Zahlungsmodalitäten: 14 Tage nach Waren- und Rechnungseingang bei uns mit 3 % Skonto oder 45 Tage netto jeweils (i) nach Vorlage der Ergebnisse bei vereinbarten Dienstleistungen bzw. (ii) nach Abnahme bei vereinbarten Werkleistungen und jeweils nach Vorlage aussagefähiger Leistungsnachweise.

Die vertraglichen Leistungen sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, mindestens aber marktüblich, zu dokumentieren. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, muss die Dokumentation in Art und Umfang mindestens geeignet sein, um den vertraglichen Zweck zu erfüllen und uns die Möglichkeit geben, die Ergebnisse aus den Aufträgen umfänglich selbst nachvollziehen zu können; dies gilt entsprechend für die Softwareerstellung.

### **4. Gewährleistung/Haftung**

Soweit nicht in Ziff. 3 hiervor (Prüfungs- und Rügefrist) und nachfolgend unter dieser Ziffer anderweitig geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Sach- und Rechtsmängel.

Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemässe Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft u. Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Der Lieferant gewährleistet vor diesem Hintergrund, dass die Produkte die so vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen, ungeachtet einer solchen jedoch zumindest, dass die Produkte der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung zugänglich sind oder die Beschaffenheit aufweisen, die für Waren gleicher Art und Güte üblich sind oder erwartet werden können.

Wir sind berechtigt bei mangelhafter Lieferung, für uns kostenlose Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen. Etwaige für uns dadurch entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits-, Material oder Kosten für eine etwaige, den üblichen Prüfungsumfang einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Aufwand, trägt der Lieferant. Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Massnahmen auf seine Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel können wir sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Machen wir von unserem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück. Ferner sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 12.2019

Der Lieferant haftet uns gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterlieferanten so einzustehen wie für eigenes Verschulden.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie ausservertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere auch für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die uns gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war.

Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschl. der Kosten eines evtl. Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion). Der Lieferant hat uns den Abschluss einer hierfür ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

### **5. Stoffverbote**

Der Lieferant garantiert, dass die an uns gelieferten Produkte keine Stoffe der Festo-Stoffverbotsnorm (siehe Festo Supplier Information System unter [sis.festo.com](http://sis.festo.com)) enthalten. Diese Norm ist Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

### **6. Eigentumsübertragung**

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Übertragung des Besitzes an uns auf uns übergeht. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren nicht bestehen. Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an.

### **7. Qualität**

Der Lieferant hat die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die entsprechenden Vertragsprodukte geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-, EN-, DIN-, VDE- SNV-Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften über die Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen und Kontrollen durchführen. Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagement (QM), das mindestens den Anforderungen nach DIN ISO 9000 ff. entspricht, und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Der Lieferant hat uns vorher und rechtzeitig über jede Änderung der Vertragsprodukte und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant von Dritten bezieht. Bei einer geplanten Änderung des Fertigungs- oder Prüfverfahrens bzw. einer Fertigungsortänderung sind wir vom Lieferanten unmittelbar schriftlich zu unterrichten. Wir behalten uns in jedem Fall vor, die Produkte aufgrund der oben genannten Änderungen entsprechend den Regeln unseres Produktqualifizierungsprozesses erneut zu prüfen und/oder einem technischen Freigabeverfahren zu unterziehen und gegebenenfalls die Änderungen abzulehnen, wenn aufgrund der Änderungen das Produkt in unserem Produktqualifizierungsprozess durchfällt.

### **8. Schutzrechte**

Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.

## **9. Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss aller bi- und /oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG; Wiener Kaufrecht) Anwendung.

## **10. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort.

Für alle Streitigkeiten unter sämtlichen Rechtstiteln zwischen dem Lieferanten und der Festo AG wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Lupfig und für alle Streitigkeiten unter sämtlichen Rechtstiteln zwischen dem Lieferanten und der Festo Microtechnology AG wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Pieterlen vereinbart.

## **11. Software**

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt uns der Lieferant an Soft- u. Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind ausserdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt.

Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemässe Duplikate erstellt zu haben.

## **12. Compliance/Mindestlohn**

Der Lieferant sichert zu, dass er von dem Wertemanagement (Code of Conduct) von Festo inhaltlich Kenntnis genommen

[[https://www.festo.com/net/SupportPortal/Files/164900/CodeofConduct\\_German\\_2019\\_V4.pdf](https://www.festo.com/net/SupportPortal/Files/164900/CodeofConduct_German_2019_V4.pdf)] und seine Führungskräfte, Mitarbeiter, sowie etwaige Subunternehmer zu dessen Einhaltung angewiesen hat.

Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen, insbesondere zulasten von Festo zu ergreifen.

Dabei wird der Lieferant in seinem Unternehmen diejenigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer sowie etwaige Subunternehmer überwachen zu können, insbesondere solche die zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen erforderlich sind.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, dass er selbst die geltenden Bestimmungen des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts und die gesetzlichen Bestimmungen über die Entsendung einhält. Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten stellt der Lieferant sicher, dass die von ihm im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen berechtigterweise beauftragten Subunternehmer bzw. von ihm oder seinen Subunternehmern beauftragte Arbeitsvermittler die Bestimmungen des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts und die gesetzlichen Bestimmungen über die Entsendung ebenfalls einhalten und stellt uns bei einem Verstoss insoweit von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei, soweit ihn ein Verschulden trifft oder gesetzlich eine (verschuldensunabhängige) Haftung besteht.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.